# Platz- und Flugordnung des Flugmodell-Club Burghaun 1978 e. V.

## §1

1. Der Flugbetrieb ist ausschließlich nach den Vorschriften der Erlaubnis zum Aufstieg von Modellflugzeugen des Regierungspräsidiums Kassel vom 15.05.2007 und den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 durchzuführen. Eine Kopie der Erlaubnis liegt im Geräte-Container und im Modellflugbuch aus. Alle Mitglieder und Gäste müssen sich mit dieser Erlaubnis vertraut machen.

2. Die Zufahrt zum Fluggelände ist in angemessener Geschwindigkeit und mit Rücksicht auf Anlieger und Fußgänger zu durchfahren.

3. Angrenzende Grundstücke längs des Weges dürfen auf keinen Fall befahren werden. Das Gelände muss jederzeit durch Rettungsfahrzeuge zugänglich bleiben.

4. Die Zufahrtswege dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden.

5. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage 2 dargestellte Bereich zugelassen.
   Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

   Zwischen den Modellflugzeugen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modellflugzeuge (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen, Tieren und Fahrzeugabstellplätzen ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

6. Die Modellflugzeuge müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können.
   Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

7. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, die durch die Modellflieger oder Zuschauer entstehen, müssen den Betroffenen ersetzt werden.

## §2

I. Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung dieser Platz- und Flugordnung und den sicheren Betrieb seines Modellflugzeuges persönlich verantwortlich und hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

2. Jeder Modellflieger verpflichtet sich bei einer Bruchlandung seines Modellflugzeuges sämtliche Bruchteile aufzusammeln und zwar so gewissenhaft, daß keine Teile des Modellflugzeuges auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückbleiben.

3. Jeder Modellflieger, der bei einer Außenlandung einen Flurschaden verursacht, verpflichtet sich, diesen dem geschädigten Landwirt oder Grundeigentümer persönlich mitzuteilen.

4. Diese Verantwortung kann nicht auf die diensthabende Flugleitung übertragen werden.

5. Auf dem Fluggelände dürfen **grundsätzlich** nur Modellflieger mit gültiger und ausreichender Haftpflichtversicherung Modellflugzeuge betreiben.

## §3

1. Das Hausrecht auf dem Modellfluggelände, welches das Recht auf Erteilung von Flugverbot einschließt, übt der geschäftsführende Vorstand aus.

2. Während des Flugbetriebes vertritt die Flugleitung den Vorstand insoweit.

## §4

1. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muß erforderlichenfalls ordnend eingreifen.
   Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

2. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende

   von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betrieben Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf.

   besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellflugzeugen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden
   Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestes zwei Jahre aufbewahrt werden.

3. Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitgliedes Modellflugzeuge betreiben.

4. Die Flugleitung bestimmt die Startfolge.

5. Bei starkem Flugbetrieb kann die Länge der einzelnen Flugzeiten beschränkt werden.

6. Der Flugbetrieb muss Rücksicht auf die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke nehmen.

7. **Aufstiegszeiten:**

   Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch **Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren** innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

   **Werktags:** **08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

   **Sonntags und Feiertags:** **09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

## §5

1. Die Modellflugzeuge sind grundsätzlich nur auf dem markierten Montage- und Abstellplatz aufzubauen und abzustellen. Der Pilotenstandort befindet sich unmittelbar vor der Längsseite der Markierung. Andere Standorte sind nicht zulässig.

2. Die Startbahn darf nur vom Piloten und einem Helfer beim Start und nach der Landung betreten werden. Bei Flugbetrieb ist die Startbahn generell von Personen freizuhalten. Alle, die nicht fliegen, müssen sich hinter der Absperrung bzw. Markierung aufhalten. Zuschauer haben sich grundsätzlich hinter den Absperrungen aufzuhalten.

3. Es ist sicherzustellen, daß bei Flugbetrieb das Modellfluggelände von Unbefugten nicht betreten wird. Ist dies nicht möglich, so ist der Flugbetrieb einzustellen.

4. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Startens oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

5. Insbesondere beim Landen muss der Pilot die übrigen aktiven Piloten durch ein deutlich erkennbares Zurufen, z. B. **„Ich lande!"** von seiner Absicht informieren.
   Wird ein Modellflugzeug vom Platz zurückgeholt, so ist dies den übrigen aktiven Piloten deutlich erkennbar mitzuteilen.

6, Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Soforthilfe am Unfallort oder der Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß 8a der Straßenverkehrs-Zulassungsordung (StVZO) bzw. 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.

Betriebsfähiges Sicherheits- und Hilfsgerät (Verbandkasten, Feuerlöscher), welches zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Ausrüstung entspricht, sind beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten.

7. Einem Gastflieger kann das Fliegen nur gestattet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

   a) Vorweisen einer ausreichenden Haftpflichtversicherungspolice mit gültiger Quittung.

   b) Verbindliche Versicherung über das Vorhandensein ausreichender Fähigkeiten im Steuern eines Modellflugzeuges. Im Zweifelsfall ist ein Probeflug unter Aufsicht des Flugleiters vorzunehmen.

   c) Kenntnis und Beachtung der Erlaubnis zum Aufstieg von Modellflugzeugen des Regierungspräsidiums Kassel vom 15.05.2007 und der Platz- und Flugordnung vom 11.08.2007.

1. Der jeweils diensthabende Flugleiter hat sich vor dem Start der Modellflugzeuge davon zu überzeugen, dass

   a) sich keine Personen innerhalb des Auflassgeländes befinden.

   b) sich die Zuschauer auf den für sie vorgesehenen Geländeteilen aufhalten.

   c) die Betreiber der funkgesteuerten Modellflugzeuge die Funkfrequenz untereinander abgestimmt haben und vor dem Einschalten eines Senders die Klammer mit der entsprechenden Kanalnummer an der Senderantenne befestigt ist.
   Bei Sendern, die nicht in Betrieb sind, muß die Antenne eingefahren sein,

   d) die Start- und Landefläche frei von Hindernissen ist.

   e) für das Auflassen der Modellflugzeuge eine Haftpflichtversicherung besteht.

2. Die Sender sind während des Betriebes mit einer Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals enthaltenden farbigen Kennzeichnung zu versehen, die wie folgt gestaltet sein muss:

   a) Farbe:
   **35-MHz-Band = orange (RAL 2003)**
   **40-MHz-Band = grün ( RAL 6018)**

   b) Schrift:
   **mindestens 3 cm hoch, beidseitig weiß (RAL 9010)**

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen dieser Genehmigung entsprechen.

3. Beim Betrieb von Funkanlagen im 35-MHz-Band müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.

4. Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird.

5. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
   Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

## §7

1. Es sind nur Motor- und Segelflugmodelle bis zu einem Gesamtgewicht von max. **25 kg** für den Flugbetrieb zugelassen.

2. Es dürfen maximal **3** Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.

3. Es dürfen nur solche Modellflugzeuge betrieben werden, die sich in einem technisch einwandfreiem Zustand befinden.

4. Das Modellflugzeug und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

5. Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.

6. Sämtliche eingesetzten Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
   Die einzelnen Modellflugzeuge dürfen einen Schallpegel von **82 dB(A)/25m** nicht überschreiten.
   Es muss für jedes Modellflugzeug mit **Verbrennungsmotor** ein **Lärmpass** erstellt und mitgeführt werden.

7. Das Einlaufenlassen von Verbrennungsmotoren für Modellflugzeuge ist während des Flugbetriebes verboten.

8. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

## Maßnahmen bei Luftfahrunfällen oder Störungen beim Flugbetrieb

Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, sind vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter unverzüglich der nächsten zuständigen **Polizeidienststelle** zu melden.

Wochentags. während der Dienstzeiten, ist die Meldung auch an das
**Regierungspräsidium Kassel, Tel.: 0561/1063314 / 3229 / 3102 / 3319 oder 0561/1060**
(Vermittlung) zu richten.

Feiertags/sonnabends/sonntags und außerhalb der Dienstzeiten
des **Regierungspräsidiums Kassel** ist die Meldung zusätzlich an die
**Leitstelle des Brandschutzamtes der Stadt Kassel, Tel.: 0561/78840 od. 19222 od. 12520**
zur Weiterleitung an meinen Luftfahrtsachverständigen **Herrn Viehmann** (Tel. privat: 0561/8701272 oder 0171/9743845) vorzunehmen.

In gleicher Weise sollen auch Störungen oder sonstige Vorfälle, die zur Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt führen können, gemeldet werden.

Die Meldepflichten gemäß 5 Abs. 1 LuftVO an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung werden von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

Neben den vorerwähnten Maßnahmen ist dem **Regierungspräsidium Kassel** unverzüglich ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## §9

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platz- und Flugordnung ist — neben dem geschäfts führenden Vorstand auch die Flugleitung bevollmächtigt, nach vorheriger Ermahnung

l . Ein Flugverbot für den Rest des Tages zu erteilen.

2. Bei wiederholten Verstößen gegen die oben genannten Verordnungen kann der geschäftsführende Vorstand nach gehöriger Ermahnung und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen, ein befristetes Flugverbot bis zu 4 Wochen aussprechen. Über darüberhinausgehende disziplinarische Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Wer durch einen Verstoß gegen die Flugplatzordnung einen Schaden verursacht, besonders durch Nichtbeachten von 7, haftet in voller Höhe für diesen Schaden.
Wer dauernd diese Flugplatzordnung missachtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gastflieger werden vom Fluggelände verwiesen.

Burghaun, den 11.08.2007 gez. Der Vorstand

1. Vorsitzender

Gerd Piske

Anlagen

Der Platz- und Flugordnung des Flugmodell-Club Burghaun 1978 e.V. vom 11.08.2007 wird

hiermit zugestimmt.

Regierungspräsidium Kassel 22-66m 37
Kassel, 16 .2007.
Im Auftrag

(Vey) 102

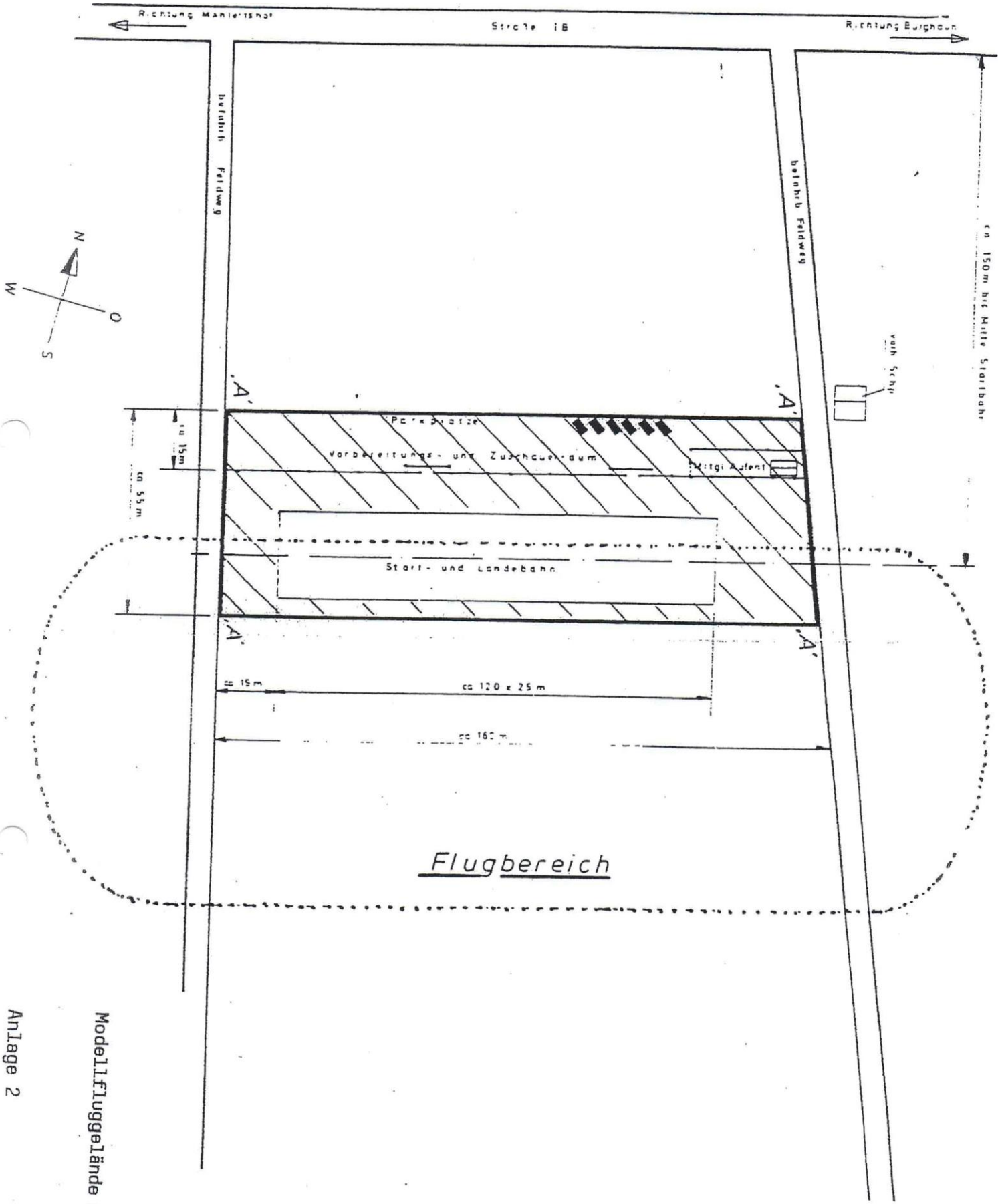


Modellfluggelände Burghaun

Anlage 2

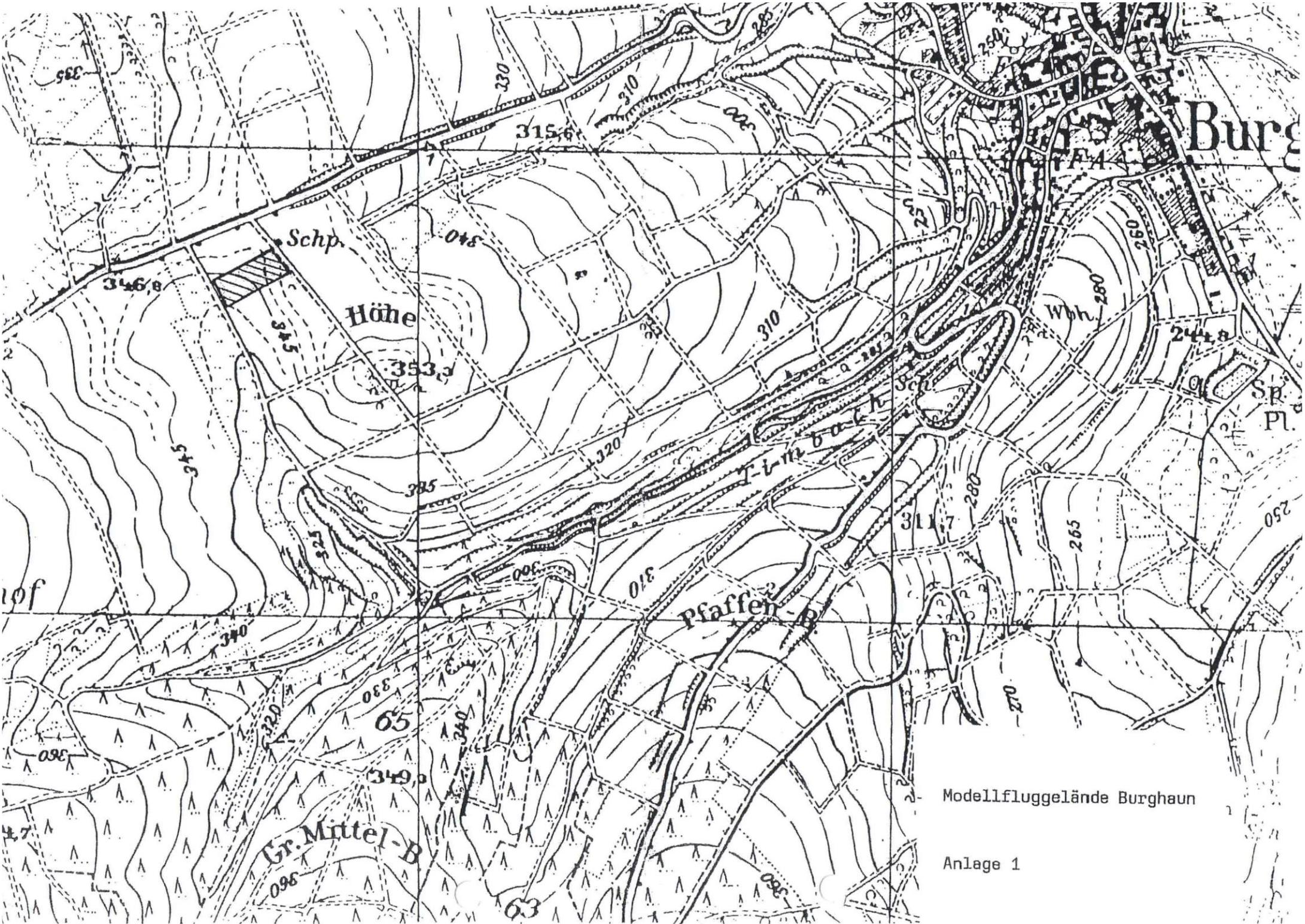


Modellfluggelände Burghaun

Anlage 1